

## **Antrag**

**der Abg. Hans-Ulrich Sckerl u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Finanzministeriums**

### **Keine NPD-Mitglieder als Erhebungsbeauftragte beim Zensus 2011**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie die Kommunen mit mehr als 30.000 Einwohnern, sowie die Stadt- und Landkreise Interviewerinnen und Interviewer für den Zensus 2011 rekrutieren und nach welchen Kriterien eine Auswahl erfolgt;
2. wie von den Erhebungsstellen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beim Umgang mit erhobenen Daten durch die Interviewerinnen und Interviewer sichergestellt werden soll;
3. wie sie den Aufruf der NPD an ihre Mitglieder und Sympathisanten bewertet, sich als Interviewerinnen und Interviewer zur Verfügung zu stellen und die erhobenen Daten der NPD zur Verfügung zu stellen;
4. ob ihr eine entsprechende Äußerung des NPD-Landesvorsitzenden von Baden-Württemberg bekannt ist, welcher nach Medienberichten angekündigt hat, diesen Aufruf in Baden-Württemberg zu befolgen und erhobene Daten auch im Land der NPD zur Verfügung zu stellen;
5. was sie gegen diesen offen angekündigten Rechtsbruch unternehmen wird;
6. welche Maßnahmen in den Erhebungsstellen getroffen werden, damit die beim Zensus 2011 erhobenen Daten ausschließlich der zuständigen Behörde und für die gesetzlich festgelegten Zwecke zur Verfügung stehen;

7. ob sie die Auffassung der Präsidenten des Statistischen Landesamtes teilt, dass trotz des Aufrufs NPD-Mitglieder nicht grundsätzlich als Erhebungsbeauftragte ausgeschlossen werden sollen;
- II. dafür Sorge zu tragen, dass den Behörden bekannte NPD-Mitglieder und -Sympathisanten nicht als Interviewer im Rahmen des Zensus 2011 beschäftigt werden.

17. 01. 2011

Skerl, Oelmayer, Wölfle, Untersteller, Bauer, Schlachter,  
Sitzmann, Lösch, Rastätter GRÜNE

### Begründung

Die NPD hat ihre Mitglieder und Sympathisanten bundesweit aufgerufen, sich als Interviewer für die Durchführung des Zensus 2011 zu melden und die bei den Haushaltsbefragungen gewonnenen Daten dann der NPD zur Verfügung zu stellen. Der NPD-Landesvorsitzende in Baden-Württemberg hat laut Presseberichten erklärt, dass die NPD hierzulande diesen Aufruf befolgen wird. Das ist nichts anderes als die offene Aufforderung zum Begehen von Straftaten. Die Erhebungsstellen vor Ort müssen aus diesem Grunde angehalten werden, mindestens ihnen bekannte Mitglieder und Sympathisanten der NPD nicht als Erhebungsbeauftragte zu verpflichten.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 1. Februar 2011 Nr. 5–9512/42 beantwortet das Finanzministerium den Antrag wie folgt:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

- 1. wie die Kommunen mit mehr als 30.000 Einwohnern, sowie die Stadt- und Landkreise Interviewerinnen und Interviewer für den Zensus 2011 rekrutieren und nach welchen Kriterien eine Auswahl erfolgt;*

Bei der Gewinnung von Erhebungsbeauftragten (Interviewerinnen und Interviewern) für den Zensus 2011 sind folgende, gesetzlich vorgegebene Regelungen zu beachten: Erhebungsbeauftragte müssen nach § 14 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz bzw. § 11 Abs. 1 Landesstatistikgesetz die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie dürfen nach § 11 Abs. 3 Zensusgesetz 2011 nicht eingesetzt werden, wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu befürchten ist, dass Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zum Schaden der auskunftspflichtigen Person genutzt werden, und sie dürfen nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden.

Erhebungsbeauftragte werden vor Beginn ihrer Tätigkeit schriftlich verpflichtet, die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte nicht für andere Zwecke als die des Zensus 2011 zu nutzen, insbesondere nicht zur Vertretung kommerzieller, religiöser oder karitativer Interessen und auch nicht zur Verbreitung politischen Gedankenguts. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 16 Bundesstatistikgesetz und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die ihnen im Zusammenhang mit der Erhebungstätigkeit bekannt werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Wer gegen die Pflichten zur Geheimhaltung verstößt, ist strafrechtlich zu belegen (§ 203 Strafgesetzbuch). Dies kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet werden. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, kann die Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre betragen.

Die Erhebungsstellen werden bei der Gewinnung von Erhebungsbeauftragten so weit wie möglich auf bewährte und bekannte Personen zurückgreifen, z. B. Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen oder Wahlhelfer bei der Landtagswahl 2011.

*2. wie von den Erhebungsstellen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beim Umgang mit erhobenen Daten durch die Interviewerinnen und Interviewer sichergestellt werden soll;*

Das Statistische Landesamt führt seit Monaten Schulungen durch, in denen die Erhebungsstellen auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden. Die Erhebungsstellen erhalten umfangreiche Unterlagen, Hinweise zur Auswahl von Erhebungsbeauftragten sowie einen Musterschulungsvortrag. Die Erhebungsstellen werden auch gebeten, sich im Laufe der Erhebung stichprobenartig bei den auskunftspflichtigen Bürgerinnen und Bürgern über den Verlauf der Befragung durch die Erhebungsbeauftragten zu erkundigen.

Die Erhebungsbeauftragten werden vor Beginn ihrer Tätigkeit schriftlich durch die Mitarbeiter der Erhebungsstelle zu solchen bestellt. Das dabei verwendete Formular wird vom Statistischen Landesamt den Erhebungsstellen zur Verfügung gestellt; dort sind insbesondere die Pflichten der Erhebungsbeauftragten detailliert beschrieben. Die Erhebungsbeauftragten erhalten eine ausführliche Einweisung und Belehrung. Umfangreiche Informationsunterlagen mit Hinweisen auf alle relevanten Gesetze (z. B. Bundesstatistikgesetz, Strafgesetzbuch) werden ausgehändigt und erläutert. Jeder Erhebungsbeauftragte hat in seiner Bestellung unter Hinweis auf § 14 Bundesstatistikgesetz zu erklären, dass kein erkennbarer Interessenkonflikt zwischen der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter und seiner beruflichen Tätigkeit besteht und ein für ihn vorgesehener Befragungsbezirk sich nicht in unmittelbarer Umgebung seiner Wohnung (Nachbarschaft) befindet. Der Erhebungsbeauftragte verpflichtet sich, mit seiner Tätigkeit keine anderen Zwecke zu verbinden.

Die ausgewählten Erhebungsbeauftragten werden durch die Erhebungsstellen vor Beginn ihrer Tätigkeit schriftlich verpflichtet, das Statistikgeheimnis nach § 16 Bundesstatistikgesetz zu wahren und alle Tatsachen geheim zu halten, die im Zusammenhang mit der Erhebungstätigkeit bekannt werden. In einer Niederschrift über die Belehrung und Verpflichtung des Erhebungsbeauftragten erklärt der Erhebungsbeauftragte, von dem Inhalt der für seine Tätigkeit relevanten Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes, des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen unterrichtet worden zu sein und bestätigt den Empfang einer Abschrift der Niederschrift sowie der relevanten Rechtsvorschriften. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Erhebungsbeauftragte, dass er die Pflichten einhalten wird und sich demzufolge bei nachgewiesenen Zuwiderhandlungen strafbar macht.

3. *wie sie den Aufruf der NPD an ihre Mitglieder und Sympathisanten bewertet, sich als Interviewerinnen und Interviewer zur Verfügung zu stellen und die erhobenen Daten der NPD zur Verfügung zu stellen;*

Der Inhalt des Aufrufes steht im Widerspruch zu der Regelung des § 11 Abs. 3 Satz 1 Zensusgesetz 2011, wonach „das Statistikgeheimnis nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes zu wahren und auch solche Tatsachen geheim zu halten“ sind, „die im Zusammenhang mit der Erhebungstätigkeit bekannt werden.“ Es handelt sich somit um einen Aufruf zu rechtswidrigem Verhalten. Sollte ein Erhebungsbeauftragter also individuell gegen die Vorgaben des § 11 Zensusgesetz verstoßen, wäre dieses Verhalten strafrechtlich bzw. disziplinarrechtlich zu ahnden.

Auch das Anstoßen und Führen politisch motivierter Gespräche ist nicht zulässig. Das Statistische Landesamt wird deshalb die Erhebungsstellen veranlassen, die Auskunftspflichtigen in Kenntnis zu setzen, dass in den Fällen, in denen über die Beantwortung des Zensusfragebogens hinaus Gespräche angestoßen werden, diese selbstverständlich nicht geführt werden müssen, mit dem Ausfüllen des Fragebogens die Berichtspflicht somit erfüllt ist.

Wie bei allen anderen Statistiken werden auch beim Zensus 2011 das Statistikgeheimnis und der Datenschutz strikt eingehalten. Die erfragten Einzelangaben werden geheim gehalten und ausschließlich für statistische Zwecke verwendet. Persönliche Angaben der Bürgerinnen und Bürger werden den abgeschotteten Bereich der Statistischen Ämter und der Erhebungsstellen nicht verlassen.

4. *ob ihr eine entsprechende Äußerung des NPD-Landesvorsitzenden von Baden-Württemberg bekannt ist, welcher nach Medienberichten angekündigt hat, diesen Aufruf in Baden-Württemberg zu befolgen und erhobene Daten auch im Land der NPD zur Verfügung zu stellen;*

Eine entsprechende Äußerung des NPD-Landesvorsitzenden ist aus der Presse bekannt.

5. *was sie gegen diesen offen angekündigten Rechtsbruch unternehmen wird;*

Seitens des Landes werden gezielte Maßnahmen ergriffen, um einen solchen Rechtsbruch zu verhindern. So werden die Erhebungsstellen umfassend und schriftlich über die gesetzlichen Grundlagen und die Vorkehrungen zur Bestellung von Erhebungsbeauftragten bei der Vorbereitung und Durchführung der Befragungen im Rahmen des Zensus 2011 hingewiesen. Die Vorgehensweisen bei der Gewinnung, Auswahl, Verpflichtung und Bestellung der Erhebungsbeauftragten sind Gegenstand der Schulungen von Erhebungsbeauftragten. Durch den regen Erfahrungsaustausch der am Zensus 2011 beteiligten Stellen, durch die besondere Sensibilisierung für die Auswahl der Erhebungsbeauftragten sowie durch die gesetzlichen Grundlagen und Vorkehrungen wird einem Missbrauch der Funktion als Erhebungsbeauftragter zusätzlich vorgebeugt. Die Erhebungsstellen sind außerdem verpflichtet, die Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit der Bewerberinnen und Bewerber zu prüfen. Wenn sich hierbei Anhaltspunkte ergeben, dass diese die bei der Befragung gewonnenen Erkenntnisse für sachfremde Zwecke nutzen könnten, dürfen sie nicht als Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Die Erhebungsstellen können also Bewerberinnen und Bewerber ablehnen, wenn Zweifel an deren Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bestehen. Hierzu können auch alle öffentlich zugänglichen Informationsquellen (zum Beispiel Presseartikel oder Leserbriefe) genutzt werden.

Jeder Auskunftspflichtige erhält darüber hinaus ein Informationsblatt, in dem darauf hingewiesen wird, dass es drei Wege der Auskunftserteilung gibt: mit Hilfe eines Erhebungsbeauftragten, durch Selbstausfüllung und postalische Rücksendung oder mittels online-Meldung. Erhebungsbeauftragte sind ein Angebot der amtlichen Statistik, um die Befragung zu erleichtern; dieses kann, muss aber nicht genutzt werden. Erhebungsbeauftragte haben zudem kein Betretungsrecht für eine Wohnung, sie können die Wohnung eines Auskunftspflichtigen nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch betreten.

*6. welche Maßnahmen in den Erhebungsstellen getroffen werden, damit die beim Zensus 2011 erhobenen Daten ausschließlich der zuständigen Behörde und für die gesetzlich festgelegten Zwecke zur Verfügung stehen;*

Im Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 ist festgelegt, dass die Erhebungsstellen in einer schriftlichen Dienstanweisung die räumliche, organisatorische, personelle und IT-technische Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen regeln. Muster für diese Dienstanweisung wurden den Erhebungsstellen rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für ein Rahmen-IT-Sicherheitskonzept.

Die Erhebungsstellen nehmen die ausgefüllten Erhebungsunterlagen von den Erhebungsbeauftragten in Empfang und prüfen die Vollständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen. Dann werden die Unterlagen zur Abholung durch den Fahrdienst des Statistischen Landesamts bereitgestellt. Die maschinelle Erfassung der Daten auf Datenträger und die Weiterverarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich im Statistischen Landesamt.

Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass die Daten nur für die vorgesehenen Zwecke verarbeitet werden.

*7. ob sie die Auffassung der Präsidenten des Statistischen Landesamtes teilt, dass trotz des Aufrufs NPD-Mitglieder nicht grundsätzlich als Erhebungsbeauftragte ausgeschlossen werden sollen;*

Die Präsidentin des Statistischen Landesamtes hat in einem Presseinterview erklärt, dass NPD-Mitglieder aus rechtlichen Gründen nicht grundsätzlich als Erhebungsbeauftragte ausgeschlossen werden können, weil es sich bei der NPD um keine verbotene Partei handle.

Ein genereller Aufruf eines Parteivorsitzenden lässt zwar nicht zwingend den Schluss zu, dass ein einzelnes Parteimitglied einen Rechtsmissbrauch begehen will. Allerdings hat kein Bewerber einen rechtlichen Anspruch, als Erhebungsbeauftragter eingesetzt zu werden. Insbesondere, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit eines Bewerbers bestehen bzw. Motive für sachfremde Interessen angenommen werden können, ist ein solcher Bewerber abzulehnen.

Nach dem Aufruf verschiedener Landesverbände der NPD, Erkenntnisse aus den Erhebungen für parteipolitische und andere sachfremde Zwecke zu verwenden, bestehen bei NPD-Mitgliedern oder -Sympathisanten berechtigte Zweifel, ob sie die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit nach § 14 Abs. 2 und 3 des Bundesstatistikgesetzes bieten. Um jegliche Konflikte, auch für die betroffenen Personen, zu vermeiden, werden deshalb die Erhebungsstellen aufgefordert, ihnen bekannte NPD-Mitglieder oder -Sympathisanten nicht als Erhebungsbeauftragte vorzusehen.

Sollte darüber hinaus im Bewerbergespräch der Eindruck entstehen, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber, obwohl nicht als NPD-Mitglied oder -Sympathisant bekannt, sich aus entsprechenden sachfremden Motiven als Erhebungsbeauftragter zur Verfügung stellen will, so ist diese Person ebenfalls abzulehnen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Nr. 5 verwiesen.

*II. dafür Sorge zu tragen, dass den Behörden bekannte NPD-Mitglieder und -Sympathisanten nicht als Interviewer im Rahmen des Zensus 2011 beschäftigt werden.*

Wie bereits unter I. Nr. 7 ausgeführt, wird bei der Durchführung des Zensus 2011 Sorge getragen, dass die den Behörden bekannten NPD-Mitglieder und -Sympathisanten nicht als Interviewerinnen und Interviewer eingesetzt werden.

Stächele  
Finanzminister